

## MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TECHNOLOGIE

388

### Richtlinie des Freistaats Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – GRW-Richtlinie –

Teil I: Gewerbliche Wirtschaft einschließlich Tourismusgewerbe

#### Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6 Verfahren
- 7 Kooperationsnetzwerke und Cluster
- 8 Förderung nichtinvestiver Unternehmensaktivitäten
- 9 Chancengleichheit von Männern und Frauen
- 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer

#### Anlagen zum Teil I

- Anlage 1: Baunahe Wirtschaftszweige
- Anlage 2: Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens der GRW
- Anlage 3: Leitfaden zur Ermittlung möglicher GRW-Zuschläge
- Anlage 4: Bedingungen für die Förderung von gemieteten bzw. geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Investor bzw. Leasinggeber aktiviert sind
- Anlage 5: Anschriftenverzeichnis
- Anlage 6: Unterlagen für die Antragsbearbeitung

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuschüsse für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes nach Maßgabe des geltenden Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrechts sowie folgender spezieller Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (VO) (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999 (EU ABI. L 210/25 vom 31. Juli 2006),
- VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung EG Nr. 1783/1999 (EU ABI. L 210/1 vom 31. Juli 2006),
- VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen

Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EU ABI. L 45/3 vom 15.02.2007),

- VO (EG) Nr. 1628//2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten „(EU ABI. L 302/29 vom 01.11.2006)“,
- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013 (EU ABI. C 54/13 vom 04.03.2006),
- Artikel 91 a des Grundgesetzes,
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz – GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in der jeweils geltenden Fassung,
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2009 (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/13950, 16. Wahlperiode, 08.09.2009; Gemeinsamer Koordinierungsrahmen) sowie
- den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichende Regelung enthalten ist, sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens anzuwenden.

- 1.2 Durch GRW-Zuschüsse können gewerbliche<sup>1</sup> Investitionsvorhaben gefördert werden, an deren Umsetzung der Freistaat Thüringen ein erhebliches regional- und strukturpolitisches Interesse hat und die zur Schaffung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen in Thüringen beitragen. Förderziele sind die Erhöhung von Einkommen und nachhaltiger Beschäftigung sowie die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Die Ziele sollen insbesondere durch die Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeits- und Ausbildungsplätzen und durch die Erweiterung und Modernisierung des unternehmerischen Kapitalstocks erreicht werden. Wichtige Zielindikatoren sind dabei die Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze und Ausbildungsplätze sowie das realisierte Investitionsvolumen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

#### 2 Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes sowie gemeinnützige, außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, die ein förderfähiges Investitionsvorhaben in einer in Thüringen unterhaltenen Betriebsstätte durchführen oder beabsichtigen, mit dem Vorhaben eine Betriebsstätte in Thüringen zu errichten. Dabei sollen *Ansiedlungen von Unternehmen* sowie Unternehmen mit einem hohen Wertschöpfungspotenzial bevorzugt berücksichtigt werden.

Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu 25 % oder mehr beteiligt ist, sind von der Förderung ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes (§ 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung.

## 2.2 Gegenstand der Förderung

Zuschüsse können gewährt werden für:

- a) die erstmalige Errichtung einer neuen Betriebsstätte<sup>2</sup> in Thüringen durch ein in Thüringen noch nicht ansässiges Unternehmen (Ansiedlung),
- b) sonstige Fälle der Errichtung einer neuen Betriebsstätte in Thüringen,
- c) die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- d) die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte und
- e) die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.

Förderfähig sind Investitionen in Betriebsstätten, deren Umsatz überwiegend (zu mehr als 50 %) aus einer Tätigkeit gemäß Anlage 2 Nr. 1 bis 4; 7 bis 23, 26 bis 32 sowie 37, 38, 40, 41, 44, 46, 49 und 50 erzielt wird oder deren überregionaler Absatz im Einzelfall gemäß den Ziffern 3.3 und 3.4 dieser Richtlinie nachgewiesen wird.

Die branchenmäßige Einordnung des Unternehmens erfolgt anhand der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft<sup>3</sup> in der jeweils geltenden Fassung. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde hat der Antragsteller die Branchenzuordnung nachvollziehbar zu belegen.

Investitionen in Betriebsstätten, deren Umsatz überwiegend (zu mehr als 50 %) aus einer Tätigkeit gemäß den Ziffern 5, 6, 24, 25, 33 – 36, 39, 42, 43, 45 sowie 47 der Liste gemäß Anlage 2 erzielt wird sowie

- die Herstellung von Ersatzbrenn-, -heiz- und -kraftstoffen,
- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie
- baunahe Wirtschaftszweige gemäß Anlage 1

werden nicht gefördert.

Darüber hinaus sind die Einschränkungen des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens zu beachten.

## 2.3 Förderung gemeinnütziger, außeruniversitärer wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen

Bauliche Investitionen von gemeinnützigen, außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen können gefördert werden. Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen zählen nicht zu den baulichen Investitionen. Insoweit sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens<sup>4</sup> anzuwenden. Ziffer 3.2 dieser Richtlinie findet keine Anwendung.

## 2.4 Tourismusgewerbe

Investitionsvorhaben in Betriebsstätten des Tourismusgewerbes können gefördert werden, wenn der Freistaat Thüringen an deren Verwirklichung ein erhebliches tourismuspolitisches Interesse hat.

Investitionen in Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes sind abweichend von Anlage 2, Nr. 48, förderfähig, wenn mindestens 50 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreicht werden.

Investitionen in sonstige Betriebsstätten des Tourismusgewerbes sind förderfähig, wenn der überwiegende Umsatz aus den angebotenen Leistungen mit Gästen erzielt wird, deren Wohn-

sitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Region, in der sich die Betriebsstätte befindet, liegt. Der Nachweis ist gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 zu erbringen.

Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Gaststätten, Kegelbahnen, Go-Kart-Bahnen, kulturelle Einrichtungen (z. B. Kinos, Theater), Reit-, Golf- und Tennisanlagen, einschließlich deren Nebeneinrichtungen, Saunaanlagen, Tierparks, zoologische Einrichtungen, Ausstellungen und Museen sowie mit diesen aufgezählten Betriebsstätten vergleichbare sonstige Tourismusbetriebsstätten werden nicht gefördert.

## 2.5 Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>5</sup> dürfen nicht gefördert werden.

## 3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Eine Zuwendung kann nur für Investitionsvorhaben gewährt werden, mit denen begonnen wird,

a) nachdem der Förderantrag gestellt wurde und

b) nachdem die Thüringer Aufbaubank<sup>6</sup> dem Antragsteller schriftlich bestätigt hat, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach vorliegen.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden schuldrechtlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

3.2 Die Höhe der Gesamtinvestition für ein Vorhaben muss mindestens 100.000 Euro betragen.

3.3 Ein Investitionsvorhaben kann im Einzelfall auch gefördert werden, wenn keine überwiegende Tätigkeit gemäß Anlage 2 vorliegt, jedoch die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Leistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer wesentlich erhöht wird (Einzelfallnachweis). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Den überwiegend überregionalen Absatz hat das antragstellende Unternehmen der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligungsentscheidung nachzuweisen. Die unter Ziffer 2.2 geregelten Einschränkungen bleiben unberührt.

3.4 Ein Investitionsvorhaben kann auch gefördert werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Abschluss des Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Leistungen überwiegend überregional (außerhalb eines Radius von 50 km) abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer wesentlich erhöht wird. Den überwiegend überregionalen Absatz hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens und bis zum Ende der Zweckbindungsfrist (Ziffer 5.6) nachzuweisen.

<sup>2</sup> Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung vom 16. März 1976, neu bekannt gemacht am 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>3</sup> NACE Rev. 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 393 S. 1).

<sup>4</sup> Teil II Abschnitt A Ziffer 2.9 des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens sowie Anhang 3 zum Gemeinsamen Koordinierungsrahmen.

<sup>5</sup> Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG Nr. C 244/2 vom 1. Oktober 2004).

<sup>6</sup> Anschriften siehe Anlage 5.

- 3.5 Investitionsvorhaben in bestehende Betriebsstätten können nur gefördert werden, wenn die Anzahl der zu Investitionsbeginn bereits vorhandenen Dauerarbeitsplätze nach Abschluss des Investitionsvorhabens um mindestens 15 % erhöht wird (Teilzeitarbeitsplätze sind anteilig zu berücksichtigen) oder der auf ein Jahr bezogene Gesamtinvestitionsbetrag den Durchschnitt der handelsrechtlich planmäßigen Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren um mindestens 50 % übersteigt.
- 3.6 Ausbildungsplätze sind Dauerarbeitsplätzen förderrechtlich gleichgestellt. Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen sind, sowie vergleichbare, insbesondere auch nach dem Thüringer Berufsakademiegesetz begründete Ausbildungsverhältnisse.
- 3.7 Der Eigenbeitrag des Zuwendungsempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % der beantragten Investitionskosten betragen. Dieser Beitrag kann aus Eigen- oder Fremdmitteln bestehen und darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- 3.8 Dem Investitionsvorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungs- oder bauordnungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder immissionsschutzrechtlicher Hinsicht entgegenstehen. Die Bewilligung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Antragsteller seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung vollständig nachgekommen ist.

#### 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

##### 4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung (Ziffer 2.1 der VV zu § 23 ThürLHO). Die hierfür geltenden Bestimmungen der VV zu § 44 ThürLHO sind anzuwenden, soweit diese Richtlinie nichts Abweichendes regelt.

##### 4.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

##### 4.3 Umfang der Zuwendung, förderfähige Kosten<sup>7</sup>

###### 4.3.1 Investitionsvorhaben können mit sachkapitalbezogenen Zuschüssen gefördert werden.

Eine Betriebsstätte kann wiederholt gefördert werden, wenn im Rahmen des Zuschlagsystems<sup>8</sup> mindestens ein Zuschlag gewährt werden kann.

###### 4.3.2 Förderfähige Kosten bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen

Förderfähig sind folgende Kosten (ohne gesetzliche Umsatzsteuer):

- a) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden, von Dritten erworbenen, im abnutzbaren Anlagevermögen aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgüter. Unberücksichtigt bleiben Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung mit einer Rechnung unterlegt ist, die einen Rechnungsbetrag in Summe von 1.000 Euro nicht übersteigt. Verbundene oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Richtlinie.
- b) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Antragsteller aktiviert werden oder wenn sie beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert und die in Anlage 4 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten werden.

###### 4.3.3 Nicht förderfähige Kosten bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen

Nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- a) die Kosten des Grundstückserwerbs,
- b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung<sup>9</sup> dienen,
- c) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- d) sämtliche der Stromerzeugung dienende Anlagen, bei denen es sich nicht um Demonstrationsanlagen handelt, die auf einer in der Betriebsstätte neu entwickelten Technologie basieren,
- e) gebrauchte Wirtschaftsgüter, auch wenn es sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder ein Unternehmen in der Gründungsphase handelt,
- f) Wirtschaftsgüter, die nach Anschaffung und Herstellung wieder verkauft und über Leasing oder Miete zurückgeleast oder gemietet werden (Ausnahme: Sale-and-Mietkaufback stellt sich als reines Finanzierungsgeschäft dar),
- g) immaterielle Wirtschaftsgüter,
- h) „geringwertige Wirtschaftsgüter“ (Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410 Euro) nach § 4 Abs. 3 EStG sowie Wirtschaftsgüter, die nach § 6 Abs. 2 a EStG im „Pool“ aktiviert werden,
- i) Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung und Herstellung zur Durchführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes am Investitionsort nicht erforderlich sind (z. B. Kunstgegenstände, Richtfeste),
- j) Gebühren aller Art, auch wenn diese aktiviert werden,
- k) gezahlte Baukostenzuschüsse,
- l) Finanzierungen aller Art,
- m) Versicherungen,
- n) Eigenleistungen,
- o) Umsatzsteuer,
- p) eingeräumte Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme.

###### 4.3.4 Höhe der förderfähigen Kosten bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen

Die Höhe der förderfähigen Kosten beträgt maximal 500.000 Euro je neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mit betriebsangehörig Beschäftigten besetzt werden. Betriebsangehörige Beschäftigte sind Arbeitnehmer, die mit dem Antrag stellenden Unternehmen ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind.

<sup>7</sup> Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO.

<sup>8</sup> Siehe Anlage 3.

<sup>9</sup> Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte erfolgen, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

#### 4.4 Höhe der Förderung

- 4.4.1 Die Höhe der für ein Investitionsvorhaben maximal zulässigen öffentlichen Finanzierungshilfen (maximal zulässiger Subventionswert) beträgt für:

kleine Unternehmen <sup>10</sup>	mittlere Unternehmen <sup>10</sup>	große Unternehmen <sup>10</sup>
50 %	40 %	30 %

Bemessungsgrundlage sind die nach dieser Richtlinie förderfähigen Kosten. Für große Investitionsvorhaben (über 50 Mio. Euro) sind die Regelungen gemäß Ziffer 4.3 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013 zu beachten.

- 4.4.2 Ansiedlungen im Sinne der Ziffer 2.2 lit. a) können mit einem Zuschuss bis zur Höhe des maximal zulässigen Subventionswertes (Ziffer 4.4.1) gefördert werden.

- 4.4.3 Investitionsvorhaben, die keine Ansiedlung im Sinne der Ziffer 2.2 lit. a) sind, erhalten eine Basisförderung, die im Rahmen des Zuschlagsystems um weitere bis zu 15 %-Punkte bis zur Höhe des maximal zulässigen Subventionswertes ergänzt werden kann.

	kleine Unternehmen <sup>10</sup>	mittlere Unternehmen <sup>10</sup>	große Unternehmen <sup>10</sup>
Basisfördersatz	12,5 %	12,5 %	10 %
maximal möglicher Zuschlag nach Zuschlagssystem	+ 15 %	+ 15 %	+ 15 %

- 4.4.4 Unternehmen mit mehr als 30 % Leiharbeitern erhalten keine Förderung. Unternehmen mit mehr als 10 % Leiharbeitern können mit einem Basisfördersatz gefördert werden. Dieser beträgt bei kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 12,5 % und bei großen Unternehmen bis zu 10 % der nach dieser Richtlinie förderfähigen Kosten. Diese Regelung gilt nicht für Ansiedlungen im Sinne der Ziffer 2.2 lit. a).

## 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 5.1 Zusätzlichkeit der Förderung

Fördermittel nach dieser Richtlinie sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen.

### 5.2 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Auszahlung oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder die für die Rückforderung des ausgezahlten Zuschusses erheblich sind. Die subventionserheblichen Tatsachen werden im Verwaltungsverfahren bezeichnet.

### 5.3 Durchführungs- bzw. Investitionszeitraum

Ein gefördertes Investitionsvorhaben soll grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden. Kann der Zuwendungsempfänger das im Zuwendungsbescheid benannte Investitionsende nicht einhalten, so hat er vor diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Ein Anspruch auf Gewährung der Investitionszeitraumverlängerung sowie auf die Übertragung des Auszahlungsanspruchs der Fördermittel in die Folgejahre besteht nicht.

### 5.4 Nachbewilligung von Fördermitteln

Eine Nachbewilligung von Fördermitteln im Rahmen desselben Vorhabens erfolgt nicht.

### 5.5 Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Diese Bestimmungen sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

### 5.6 Zweckbindungs- und Überwachungsfrist

Die Zweckbindungs- und Überwachungsfrist bezeichnet den Zeitraum, in dem der Förderzweck, insbesondere die überwiegende Ausführung der förderfähigen Tätigkeit und die Schaffung bzw. Sicherung der der Förderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze, zu erfüllen ist. Die Zweckbindungs- und Überwachungsfrist, die nach Abschluss des Investitionsvorhabens beginnt, beträgt für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes mindestens fünf Jahre. Die durch GRW-Zuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter sind über die Dauer der Zweckbindungsfrist für die überwiegende Ausführung der förderfähigen Tätigkeit entsprechend einzusetzen, die der Förderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze sind über die Dauer der Überwachungsfrist tatsächlich zu besetzen oder zumindest dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt anzubieten.

### 5.7 Verbleibensfrist

Die Verbleibensfrist bezeichnet den Zeitraum, in dem die geförderten Wirtschaftsgüter in der geförderten Betriebsstätte verbleiben müssen. Für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes beträgt dieser Zeitraum mindestens fünf Jahre. Die Verbleibensfrist beginnt nach Abschluss des Investitionsvorhabens. Der Ersatz der geförderten Wirtschaftsgüter durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter innerhalb dieser Frist ist zulässig; das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

### 5.8 Haftung für Erstattungsansprüche

Grundsätzlich wird für Erstattungsansprüche dadurch Sicherheit geleistet, dass die Gesellschafter anteilig entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung an der Gesellschaft den öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt erklären.

Der Schuldbeitritt ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters gemäß den Einkommensteuerbescheiden der beiden letzten Jahre vor der Bewilligung. Sind die Gesellschafter beschränkt haftende juristische Personen, kann der Schuldbeitritt auch von deren Gesellschaftern verlangt werden.

Von der Erklärung des öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritts wird bei Zuschüssen bis 50.000 Euro abgesehen.

<sup>10</sup> Einordnung nach Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 09.08.2008, S. 3 ff.).

Es gilt die Regelung des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens zur gesamtschuldnerischen Haftung bei Auseinanderfallen von Investor und Nutzer der geförderten Wirtschaftsgüter.

## 6 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung und das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 6.1 Antragstellung

Die Förderanträge müssen auf amtlichem Formular vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden. An anderer Stelle eingereichte Anträge werden nicht anerkannt. Die Antragstellung erfolgt über das Online-Portal <https://portal.aufbaubank.de/>.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich derjenige, der die betrieblichen Investitionen vornimmt.

Bei Unternehmen, die im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz<sup>11</sup> oder einer Organschaft verbunden sind, ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Freistaat Thüringen nutzt.

Die steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung, die Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz oder das Organschaftsverhältnis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Anträge auf Förderung von gemieteten oder geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Vermieter (Investor) oder Leasinggeber aktiviert werden, sind unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Anlage 4 zu stellen.

### 6.2 Antragsunterlagen

Neben dem Antrag sind die in Anlage 6 genannten Antragsunterlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang des Antrags bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen. Liegen diese Unterlagen nicht vor, wird der Antrag grundsätzlich abgelehnt.

### 6.3 Bewilligungsverfahren

Die Thüringer Aufbaubank entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem Zuwendungsbescheid ist Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) beizufügen. Ziffer 6 der VV zu § 44 ThürLHO findet keine Anwendung. Für Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über 5 Mio. Euro ist vor Bewilligung die Zustimmung des GRW-Förderausschusses einzuholen.

In besonders begründeten Fällen kann das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

### 6.4 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann die bewilligten Fördermittel auf der Basis bezahlter Rechnungen unter Zugrundelegung des bewilligten Fördersatzes bei der Thüringer Aufbaubank bis spätestens 30.09. eines Jahres abrufen. Er ist in diesem

Zusammenhang verpflichtet, zu den Stichtagen 31.03., 30.06. sowie 31.08. eines laufenden Jahres der Bewilligungsbehörde über den aktuellen Projektfortschritt zu berichten sowie die Höhe des voraussichtlichen Mittelabrufs unter Benennung des (der) voraussichtlichen Abrufmonats(e) im laufenden Jahr mitzuteilen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Abrufanträge werden über das Online-Portal <https://portal.aufbaubank.de/> bei der Thüringer Aufbaubank gestellt.

Eine Übertragung der bewilligten Fördermittel in ein späteres Haushaltsjahr ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Bei Verletzung der in Abs. 1 genannten Pflichten ist eine Übertragung ausgeschlossen.

### 6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis anhand des dafür vorgesehenen Formulars nebst Anlagen unter Berücksichtigung der im Zuwendungsbescheid geregelten Anforderungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Investitionsvorhabens bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen.

Es kommt der einfache Verwendungsnachweis zur Anwendung. Ziffer 6.1 Satz 2 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) findet keine Anwendung. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Der Verwendungsnachweis wird über das Online-Portal <https://portal.aufbaubank.de/> gegenüber der Thüringer Aufbaubank erbracht.

### 6.6 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen gemäß VO (EG) Nr. 1083/2006 und der Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben unberührt.

### 6.7 Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung

Sofern die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden, die Arbeitsplatzzielstellung betreffenden Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden, sind der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger bzw. von den haftenden juristischen bzw. natürlichen Personen zurückzufordern. Bei der Bestimmung des Umfangs des Widerrufs und der Rückforderung werden sowohl Dauer als auch Höhe der Verfehlung berücksichtigt. Eine Verfehlung um mehr als die Hälfte der Zeit oder um mehr als die Hälfte der individuellen Zielstellung hat den vollen Widerruf und die volle Rückforderung zur Folge.

Im Übrigen richten sich der Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel bei Verfehlung der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens.

<sup>11</sup> Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2 g des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 (mit zukünftiger Wirkung)), jeweils in der geltenden Fassung.

## 6.8 Strafrechtliche Vorschriften

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) i. V. m. §§ 2 – 6 des Subventionsgesetzes (SubvG) sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB die Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Tatsachen sind im Zuwendungsbescheid als subventionserheblich zu bezeichnen.

## 7 Kooperationsnetzwerke und Cluster

Die Förderung richtet sich nach den Regelungen des Teils II, B, Tz. 4.3 des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens, insofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

### 7.1 Zuwendungsempfänger und Antragsteller

Gefördert werden unternehmensgetriebene, thüringenweit aufgestellte Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens drei Partnern, davon mindestens ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie z. B. wirtschaftsnahe Einrichtungen, sonstige regionale Akteure, mit dem Ziel, Kooperationsnetzwerke oder Cluster aufzubauen und umzusetzen (Träger). Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen.

Antragsteller können das Netzwerk/Cluster bzw. der Träger des Netzwerks/Clusters sein.

### 7.2 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Mehrheit der im Netzwerk/Cluster vertretenen Unternehmen Zuwendungsempfänger der GRW-Förderung sein kann. Prioritär sollen die Netzwerke/Cluster den nachfolgenden Wachstumsfeldern zuzuordnen sein:

- Automobil,
- Life Sciences (Biotechnologie und Medizintechnik),
- umweltfreundliche Energien und Energiespeicherung,
- Maschinenbau,
- Kunststoffe und Keramik,
- Mikro- und Nanotechnik,
- Mess-, Steuer- und Regeltechnik,
- Optik/Optoelektronik,
- GreenTech,
- Service-Robotik,
- Kreativwirtschaft/Edutainment,
- Ernährungsindustrie.

Weitere Voraussetzungen sind:

- das Netzwerk/Cluster wurde in Thüringen noch nicht gefördert,
- Vorlage eines inhaltlichen Konzepts zur Aufgabenstellung und zu den Zielsetzungen des Netzwerks/Clusters,
- die Vorlage eines nachvollziehbaren Finanzkonzepts für den beantragten Förderzeitraum,
- das Anstreben einer nachhaltigen Entwicklung, die nach Beendigung der Förderung mit einer Eigenfinanzierung darstellbar ist.

### 7.3 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind nur die beim Träger anfallenden Ausgaben zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-/Cluster-Managements (Personal- und unmittelbar mit der Tätigkeit zusammenhängende Sachkosten). Sachkosten sind zum Beispiel:

- Büromiete und Büroausstattung,
- Telefonkosten,
- Dienstreisen, soweit notwendig und nachweisbar.

Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig. Unberücksichtigt bleiben überdies Ausgaben, die mit einer Rechnung unterlegt sind, die einen Rechnungsbetrag in Summe von 50 Euro nicht übersteigt.

### 7.4 Zeitraum und Höhe der Förderung

Der Freistaat Thüringen beteiligt sich an den Ausgaben für Kooperationsnetzwerke und Cluster in einer Anlaufphase von maximal 36 Monaten mit insgesamt bis zu 300.000 Euro je Vorhaben. Vorhaben mit mindestens fünf Partnern können mit bis zu 500.000 Euro gefördert werden. Die Förderung kann mit besonderer Begründung einmalig um bis zu 36 Monate zu den genannten Bedingungen verlängert werden.

Der Fördersatz in der Anlaufphase (erste drei Jahre) kann bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Der Fördersatz in der Verlängerungsphase (weitere drei Jahre) wird degressiv ausgestaltet. Er beträgt im ersten Jahr der Verlängerung bis zu 60 %, im zweiten Jahr bis zu 50 % und im dritten Jahr bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben.

## 8 Förderung nichtinvestiver Unternehmensaktivitäten

Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen können GRW-Zuschüsse zur Verstärkung von Landesprogrammen in den Bereichen Humankapitalbildung sowie angewandte Forschung und Entwicklung im Rahmen der Technologieförderung eingesetzt werden.

## 9 Chancengleichheit von Frauen und Männern

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet ihres grammatikalischen Geschlechts als geschlechtsneutral.

## 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 10.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie gilt für alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden sowie ab diesem Zeitpunkt gestellten Anträge. In Bezug auf die zusätzlich in Ziffer 2.2 Abs. 4 aufgenommenen Branchenausschlüsse (Ziffer 24, 25

sowie 47 der Liste gemäß Anlage 2) gilt sie nur für die ab dem 01.01.2012 gestellten Anträge. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 05.04.2011 (ThürStAnz Nr. 19/2011 S. 679 ff.).

10.2 Diese Richtlinie tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Erfurt, den 01.12.2011

Matthias Machnig  
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie  
Erfurt, 05.12.2011  
Az.: 3065/20-15  
ThürStAnz Nr. 52/2011 S. 1837 – 1846

**Anlage 1**

**Baunahe Wirtschaftszweige**

NACE 2003	Bezeichnung der Branche	NACE 2008
20.10	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	16.10.0
20.30	Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	16.23.0
25.23	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoff	22.23.0
26.22	Herstellung von Sanitärkeramik	23.42.0
26.30	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	23.31.0
26.40	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	23.32.0
26.50	Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	23.51.0 23.52.0
26.60	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	23.61.0
26.70	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen	23.70.0
28.12	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall	25.12.0

**Anlage 2**

**Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens der GRW**  
(Auszug aus dem Gemeinsamen Koordinierungsrahmen der GRW)

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nr. 1 bis 34) hergestellt oder Leistungen (Nr. 35 bis 50) erbracht werden:

1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse
3. Gummi, Gummierzeugnisse
4. Grob- und Feinkeramik
5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse
6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente
7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
8. Schilder und Lichtreklame
9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse
10. NE-Metalle
11. Eisen-, Stahl- und Temperguss

12. NE-Metallguss, Galvanotechnik
13. Maschinen, technische Geräte
14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte
19. Uhren
20. EBM-Waren
21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
22. Holzerzeugnisse
23. Formen, Modelle, Werkzeuge
24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse
25. Druckerzeugnisse
26. Leder und Ledererzeugnisse
27. Schuhe
28. Textilien
29. Bekleidung
30. Polstereierzeugnisse
31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind
32. Futtermittel
33. Recycling
34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz
35. Versandhandel
36. Import-/Exportgroßhandel
37. Datenbe- und -verarbeitung (einschl. Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
39. Veranstaltung von Kongressen
40. Verlage
41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
43. Markt- und Meinungsforschung
44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
47. Logistische Dienstleistungen
48. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen
49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion
50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in Nummern 1 bis 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig. Abweichende Regelungen dieser Richtlinie sind zu beachten.

Anlage 3



**Thüringer Aufbaubank**  
Die Förderbank.

**Leitfaden zur Ermittlung möglicher GRW-Zuschläge**

Kriterium	Merkmale	Beispielhafte Ausprägungen	Mögliche Zuschlagshöhe
-----------	----------	----------------------------	------------------------

<b>Beschäftigung</b>	zusätzliche DAP	<table border="1"> <tr> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td><input type="radio"/> über 25% oder mehr als 75 abscht</td> <td><input type="radio"/> über 15% oder mehr als 50 abscht</td> <td><input type="radio"/> über 5% oder mehr als 25 abscht</td> <td><input type="radio"/></td> </tr> </table>	3	2	1	0	<input type="radio"/> über 25% oder mehr als 75 abscht	<input type="radio"/> über 15% oder mehr als 50 abscht	<input type="radio"/> über 5% oder mehr als 25 abscht	<input type="radio"/>	<b>5,0%</b>
	3	2	1	0							
	<input type="radio"/> über 25% oder mehr als 75 abscht	<input type="radio"/> über 15% oder mehr als 50 abscht	<input type="radio"/> über 5% oder mehr als 25 abscht	<input type="radio"/>							
taufgerichte Erhöhung/ Branchentaführung	<table border="1"> <tr> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td><input type="radio"/> Erhöhung im Durchschnitt 10% über Branchentaf</td> <td><input type="radio"/> Branchentaführung</td> <td><input type="radio"/> Erhöhung im Branchentaf</td> <td><input type="radio"/></td> </tr> </table>	3	2	1	0	<input type="radio"/> Erhöhung im Durchschnitt 10% über Branchentaf	<input type="radio"/> Branchentaführung	<input type="radio"/> Erhöhung im Branchentaf	<input type="radio"/>		
3	2	1	0								
<input type="radio"/> Erhöhung im Durchschnitt 10% über Branchentaf	<input type="radio"/> Branchentaführung	<input type="radio"/> Erhöhung im Branchentaf	<input type="radio"/>								
Qualifikationsniveau der zusätzlichen DAP	<table border="1"> <tr> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td><input type="radio"/> Anteil von Mitarbeitern mit Uni/FH/BA-Abschluss von mehr als 15 %</td> <td><input type="radio"/> Anteil von Mitarbeitern mit Uni/FH/BA-Abschluss von mehr als 10 %</td> <td><input type="radio"/> Anteil von Mitarbeitern mit Uni/FH/BA-Abschluss von mehr als 5 %</td> <td><input type="radio"/></td> </tr> </table>	3	2	1	0	<input type="radio"/> Anteil von Mitarbeitern mit Uni/FH/BA-Abschluss von mehr als 15 %	<input type="radio"/> Anteil von Mitarbeitern mit Uni/FH/BA-Abschluss von mehr als 10 %	<input type="radio"/> Anteil von Mitarbeitern mit Uni/FH/BA-Abschluss von mehr als 5 %	<input type="radio"/>		
3	2	1	0								
<input type="radio"/> Anteil von Mitarbeitern mit Uni/FH/BA-Abschluss von mehr als 15 %	<input type="radio"/> Anteil von Mitarbeitern mit Uni/FH/BA-Abschluss von mehr als 10 %	<input type="radio"/> Anteil von Mitarbeitern mit Uni/FH/BA-Abschluss von mehr als 5 %	<input type="radio"/>								

<b>Innovation</b>	Unternehmenszertifikate	<table border="1"> <tr> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td><input type="radio"/> EMAS Registrierungsurkunde</td> <td><input type="radio"/> DIN EN ISO 14001 oder DIN EN ISO 18001 Zertifikat</td> <td><input type="radio"/> Teilnahme am Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen</td> <td><input type="radio"/></td> </tr> </table>	3	2	1	0	<input type="radio"/> EMAS Registrierungsurkunde	<input type="radio"/> DIN EN ISO 14001 oder DIN EN ISO 18001 Zertifikat	<input type="radio"/> Teilnahme am Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen	<input type="radio"/>	<b>5,0%</b>
	3	2	1	0							
<input type="radio"/> EMAS Registrierungsurkunde	<input type="radio"/> DIN EN ISO 14001 oder DIN EN ISO 18001 Zertifikat	<input type="radio"/> Teilnahme am Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen	<input type="radio"/>								
nachhaltiges Bauen bzw. Primärenergiebedarf nach aktueller EnEV (Neubau/Bestand immobilien)	<table border="1"> <tr> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td><input type="radio"/> DGNB Sigel in Gold oder Neubau liegt mindestens 20% unter EnEV oder Bestand erreicht durch Investition Neubauniveau</td> <td><input type="radio"/> DGNB Sigel in Silber oder Neubau liegt mindestens 10% unter EnEV</td> <td><input type="radio"/> DGNB Sigel in Bronze oder Neubau erreicht EnEV</td> <td><input type="radio"/></td> </tr> </table>	3	2	1	0	<input type="radio"/> DGNB Sigel in Gold oder Neubau liegt mindestens 20% unter EnEV oder Bestand erreicht durch Investition Neubauniveau	<input type="radio"/> DGNB Sigel in Silber oder Neubau liegt mindestens 10% unter EnEV	<input type="radio"/> DGNB Sigel in Bronze oder Neubau erreicht EnEV	<input type="radio"/>		
3	2	1	0								
<input type="radio"/> DGNB Sigel in Gold oder Neubau liegt mindestens 20% unter EnEV oder Bestand erreicht durch Investition Neubauniveau	<input type="radio"/> DGNB Sigel in Silber oder Neubau liegt mindestens 10% unter EnEV	<input type="radio"/> DGNB Sigel in Bronze oder Neubau erreicht EnEV	<input type="radio"/>								

<b>Unternehmen</b>	Forschungs- & Entwicklungsintensität	<table border="1"> <tr> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td><input type="radio"/> F&amp;E-Projekte von Bund, Land oder EU in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung bewilligt</td> <td><input type="radio"/> Eigenständige F&amp;E-Organisationseinheit</td> <td><input type="radio"/> Mitgliedschaft in einem bestehenden Cluster/Netzwerk in dem Uni/FH/Forschungseinrichtungen vertreten sind</td> <td><input type="radio"/></td> </tr> </table>	3	2	1	0	<input type="radio"/> F&E-Projekte von Bund, Land oder EU in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung bewilligt	<input type="radio"/> Eigenständige F&E-Organisationseinheit	<input type="radio"/> Mitgliedschaft in einem bestehenden Cluster/Netzwerk in dem Uni/FH/Forschungseinrichtungen vertreten sind	<input type="radio"/>	<b>5,0%</b>
	3	2	1	0							
<input type="radio"/> F&E-Projekte von Bund, Land oder EU in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung bewilligt	<input type="radio"/> Eigenständige F&E-Organisationseinheit	<input type="radio"/> Mitgliedschaft in einem bestehenden Cluster/Netzwerk in dem Uni/FH/Forschungseinrichtungen vertreten sind	<input type="radio"/>								
Exportanteil vom Umsatz	<table border="1"> <tr> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td><input type="radio"/> über 40%</td> <td><input type="radio"/> über 25% bis 40%</td> <td><input type="radio"/> bis 25%</td> <td><input type="radio"/></td> </tr> </table>	3	2	1	0	<input type="radio"/> über 40%	<input type="radio"/> über 25% bis 40%	<input type="radio"/> bis 25%	<input type="radio"/>		
3	2	1	0								
<input type="radio"/> über 40%	<input type="radio"/> über 25% bis 40%	<input type="radio"/> bis 25%	<input type="radio"/>								

**Gesamtzuschlag** **15,0%**  
ggf. Kappung bei Subventionswortüberschreitung

## Anlage 4

**Bedingungen für die Förderung von gemieteten bzw. geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Investor bzw. Leasinggeber aktiviert sind**

Die Förderung von gemieteten oder geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Investor bzw. Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Miet- bzw. Leasingobjektes.
2. Der Miet- bzw. Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Der Miet- bzw. Leasingvertrag, mit Ausnahme von Verträgen über Grundstücke und Gebäude, muss die Form eines Finanzierungsleasings haben, der vorsieht, dass die geförderten Wirtschaftsgüter, mit Ausnahme von Grundstücken und Gebäuden, zum Laufzeitende erworben werden.
4. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Investor bzw. Leasinggeber und der Mieter bzw. Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Investors bzw. Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Mieter bzw. Leasingnehmer reduziert werden.
5. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Mieter bzw. Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Investors bzw. Leasinggebers auf Abschluss eines Miet- oder Leasingvertrages zu stellen. In dem Miet- oder Leasingvertrag sind anzugeben:
  - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
  - b) In Fällen des Immobilien-Leasings und der Immobilienmiete Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
6. Miet- oder Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben.
7. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
  - Durch eine Neukalkulation des Miet- oder Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Miet- oder Leasingobjektes und damit der Miet- oder Leasingraten verwendet.
  - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

## Anlage 5

## Anschchriftenverzeichnis

Thüringer Aufbaubank (TAB) Postanschrift: Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9 PF 90 02 44  
99084 Erfurt 99105 Erfurt  
Tel.: 0361 7447-0  
Fax: 0361 7447-2 01

mit Kundencentern in Mittelthüringen, Ostthüringen, Nordthüringen und Südthüringen:

Thüringer Aufbaubank  
Regionalbüro Erfurt  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361 7447-445  
Fax: 0361 7447-271

Thüringer Aufbaubank  
Regionalbüro Nordhausen  
Hüpedenweg 52  
99734 Nordhausen  
Tel.: 03631 46255520  
Fax: 03631 46255529

Thüringer Aufbaubank  
Regionalbüro Gera  
Friedrich-Engels-Str. 7  
07545 Gera  
Tel.: 0365 437070  
Fax: 0365 4370713

Thüringer Aufbaubank  
Regionalbüro Eisenach  
Helenenstraße 4  
99817 Eisenach  
Tel.: 03691 881161  
Fax: 03691 881164

Thüringer Aufbaubank  
Regionalbüro Suhl  
Mauerstraße 8  
98527 Suhl  
Tel.: 03681 393311  
Fax: 03681 393326

## Anlage 6

## Unterlagen für die Antragsbearbeitung

- (1) Anlage zum „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Tourismusgewerbe) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung“ gemäß Muster der Thüringer Aufbaubank (TAB)
- (2) Durchfinanzierungsbestätigung gemäß Muster der TAB
- (3) Erklärung zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung
- (4) Kurze Unternehmensgeschichte, ggf. Unternehmensgruppe
- (5) Lebenslauf Geschäftsführer
- (6) Baugenehmigung, BlmSch-Genehmigung, sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, jeweils soweit zutreffend
- (7) Eigentumsnachweis bzw. langfristiger Miet- und Pachtvertrag, mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist
- (8) Gewerbe genehmigung bzw. -erlaubnis
- (9) Handelsregisterauszug (ggf. einschließlich verbundener Unternehmen)

- |  |   |
|--|---|
| (10) Gesellschaftsverträge (ggf. einschließlich verbundener Unternehmen)   | (18) Verbale Beschreibung des Investitionsvorhabens   |
| (11) Bestätigung des Finanzamtes für das Vorliegen einer Betriebsaufspaltung bzw. Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz oder das Vorliegen einer Organschaft, soweit zutreffend | (19) Erklärung zur möglichen Investitionszulage, testiert vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer                                  |
| (12) Leasingverträge, soweit zutreffend  | (20) Erklärung zum Kauf eines Grundstücks von der öffentlichen Hand gemäß Muster der TAB, sofern zutreffend                         |
| (13) Vollständige Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre vom Antragsteller und wirtschaftlich oder personell verflochtenen Unternehmen  | (21) Stellungnahme des zuständigen Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt (Abforderung für die TAB)                               |
| (14) Aktuelle BWA ggf. einschließlich Summen- und Saldenliste  | (22) Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes (Abforderung durch die TAB)   |
| (15) Produktinformationen/Prospekte  | (23) Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Förderdaten   |
| (16) Kostenplan für Investitionsmaßnahmen und sonstigen Bedarf   | (24) bei Investitionsvorhaben in Betriebsstätten des Tourismusgewerbes: Marketingkonzept  |
| (17) Finanzierungsplan (einschließlich Liquiditätsplanung) zur Deckung der Kosten und Darstellung der Zahlungsströme   | Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern, sofern dies zur Bewertung des Antrages erforderlich ist. |

## MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

**389**

### Thüringer Allgemeinverfügung Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit gibt folgende Allgemeinverfügung des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz bekannt:

**Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) als Übergangsregelung in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten eines neuen Thüringer Ladenöffnungsgesetzes**

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten des neuen Thüringer Ladenöffnungsgesetzes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit dem geschäftlichen Verkehr von Kunden in folgenden Verkaufsstellen beschäftigt werden:

- Apotheken ganztägig für die Abgabe von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren; ist durch die Landesapothekerkammer eine Dienstbereitschaft eingerichtet, gilt diese Ausnahme nur für die bestimmten Apotheken,
- Tankstellen ganztägig für den Verkauf von Betriebsstoffen, Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge und Reisebedarf,
- Bahnhofs- und Flughafenverkaufsstellen ganztägig für den Verkauf von Reisebedarf,
- Verkaufsstellen von Bäcker- oder Konditorwaren, Schnitt- und Topfblumen sowie pflanzlichen Gebinden, soweit sie in erheblichem Umfang angeboten werden, Zeitungen und Zeitschriften sowie selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten im Zeitraum von 07:00 bis 17:00 Uhr für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden, nicht aber am Karfreitag, Ostersonntag und Pfingstsonntag.

2. Als Reisebedarf gelten Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

3. Eine Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers ist höchstens an insgesamt 22 Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Jahr erlaubt. Die Dauer der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf dabei acht Stunden nicht überschreiten.

4. Arbeitnehmern, die an einem Sonn- bzw. Feiertag beschäftigt werden, ist innerhalb eines den Beschäftigungszeitraum einschließenden Zeitraums von vierzehn Tagen ein Ersatzruhetag im Sinne des § 11 Abs. 3 ArbZG zu gewähren.

5. Besondere Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

6. Die Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie die Ersatzruhetage sind zu dokumentieren. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Arbeitnehmer zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Auf die einschlägigen Bußgeldvorschriften des § 22 Abs. 1 Nr. 6, 9 und 10 ArbZG wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

8. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2011 die Befristungsregelung nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) außer Kraft gesetzt wird, entfaltet die Allgemeinverfügung keine Wirkung.